

Satzung

Zum besseren Textverständnis wird im gesamten Text auf die Gender GAP-Darstellung bzw. Neutralisierung verzichtet

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturplattform Laupheim e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Laupheim.
- (3) **Der Verein ist im Vereinsregister Ulm eingetragen.**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kulturplattform Laupheim e.V. mit Sitz in Laupheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kultur in Laupheim, insbesondere der Nachwuchsförderung mit allen damit unmittelbar und mittelbar stehenden Möglichkeiten.
Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Sparten in Musik, Kabarett, Literatur, Kino, Theater, Bildende Kunst und durch Inklusionsprojekte. Bezüglich dafür notwendiger Räumlichkeiten wird eine Kooperation mit der „Kulturfabrik Laupheim“ vereinbart.
- (3) Der Vereinszweck soll finanziert werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen wie Zuschüsse, öffentliche Fördermittel und durch Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Aufwandsentschädigungen, die den jeweils gültigen gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen und Vorgaben entsprechen, können je nach Haushaltslage an die Vereins- oder Vorstandsmitglieder bezahlt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede juristische Person und jede natürliche Person.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mittels elektronischer Datenübertragung (bspw. E-Mail) mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder mittels elektronischer Datenübertragung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat (Posteingang beim Verein) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres erhalten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a.) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b.) es trotz zweifacher in elektronischer Form zugestellter Mahnungen unter Androhung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in elektronischer Form zuzustellen. Ein Einspruch beim Vorstand ist innerhalb eines Monats (Posteingang) möglich. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands hat vorläufige Gültigkeit bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolger egal aus welchem Grund oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Beitragsteilen, Spenden oder sonstige Unterstützungs- und Sachleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Kulturplattform Laupheim e.V. teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder handeln die gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht kann nur persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags, die Beitragsgestaltung sowie die Beitragsfälligkeiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Der Inhalt der Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) das Organisationsteam

§ 8 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlung abgehalten werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben. Die Versammlungsform wird vom Vorstand im Voraus festgelegt, in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt und gilt sodann bindend für alle Mitglieder.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Beschluss über vorliegende Anträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden und bei Verhinderung beider von einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied mittels elektronischer Medien an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung dem zustimmt. Davon ausgenommen sind Änderungsanträge hinsichtlich der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder der Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) setzt sich zusammen aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassier
- (2) Die Vorstandsvorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Kassier gemeinsam mit jeweils einem Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung (Vergütung), die den jeweils gültigen gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen und Vorgaben entspricht, je nach Haushaltslage bezahlt werden.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung, Festlegung der Versamlungsform und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und deren Höhe.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten und Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vereinsordnungen unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erarbeiten. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet; sie stellen keinen Bestandteil der Satzung dar.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können schriftlich oder im Weg der elektronischen Datenübertragung gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Der Vorstand stellt mit einfacher Mehrheit das Organisationsteam aus den Reihen der Mitglieder zusammen.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ausschließlich aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der 1. Vorsitzende in geradzahligen, der 2. Vorsitzende und der Kassier in ungeradzahligen Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

§ 13 Organisationsteam, Bestellung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand stellt mit einfacher Mehrheit das Organisationsteam aus den Reihen der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Aufgaben des Organisationsteams werden vom Vorstand definiert und bestehen u.a. im Bühnenaufbau, Organisation der Veranstaltungsbewirtungen, Tontechnik, etc.
- (3) Die Mitglieder des Organisationsteams haben in den Vorstandssitzungen eine beratende Funktion.

§ 14 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenwesen und Kassenprüfer

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und der Mitgliederverwaltung verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Organisationsteam angehören, für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die vom Kassier der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung, d.h. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, rechnerisch und buchmäßig zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

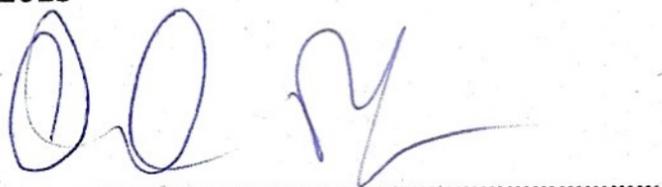
§ 17 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstands vorangegangen sein, in der mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen wurde. Zwischen der Sitzung des Vorstands und der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monaten liegen. Die Einladungsfrist beträgt ein Monat.
- (2) Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Jugendkulturverein Laupheim e.V.“ mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung errichtet in Laupheim am: 06.12.2020

geändert in Laupheim am: 21. Februar 2025

Für den Vorstand
Laupheim, 21. Februar 2025



Michael Porter 1. Vorsitzender

